

Ortspolizeiliche Verordnung

über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein in Hohenems

Aktenzahl: h100.0-1/2018

Hohenems, am 13.04.2018

Die Stadtvertretung der Stadt Hohenems hat in ihrer Sitzung am 11.07.2017/10.04.2018 beschlossen:

Gemäß § 50 Abs 1 lit a Z 10 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBI 40/1985 sowie § 14 Abs 2 Campingplatzgesetz, LGBI 34/1981,^{*1} jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage 1 (Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein) zeichnerisch dargestellten Bereiche im Gebiet des Alten Rheines, im angrenzenden Ufer- und Auwaldbereich sowie im Ufergehölzsaum. Der Geltungsbereich der Verordnung liegt nordwestlich bzw westlich der durch die Straßen Rheinauen, Oberer Rheindammweg und Unterer Rheindammweg gebildeten Linie und wird begrenzt durch die Staatsgrenze zur Schweiz und die Gemeindegrenzen Altach und Lustenau. Die genannten öffentlichen Straßen im Sinne der Straßenverkehrsordnung sind nicht Teil des betroffenen Gebietes. Ausgenommen von diesem Bereich sind die GST-NR 8684, 2353/2, 2419/2, 2419/3, 2419/5, 2419/6, 2419/7, 7482, 8907/1, 8907/2, .1077, .1140 sowie die als Schrebergarten genutzte Fläche auf der GST-NR 2420, jeweils Grundbuch 92004 Hohenems. Ergänzend mitumfasst vom Verbot der Bestimmung des § 2 Abs 4 dieser Verordnung ist der Parkplatz vor dem Erholungszentrum Rheinauen auf den GST-NR 2335/1, 2335/2 und 2340/4 und 2342/1, jeweils Grundbuch 92004 Hohenems, sowie der nordöstlich daran anschließende Bereich auf der GST-NR 2342/1, umschlossen von der A14 Rheintalautobahn und den Straßen Rheinfähre und Rheinauen.
- (2) Von dieser Verordnung ausgenommen ist das von der Verordnung der Landesregierung über das Landes-Naturschutzgebiet "Alter Rhein Hohenems" betroffene Gebiet, welches in dem dieser Verordnung beigeschlossenen Lageplan (Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein) zeichnerisch dargestellt ist.

¹ Die mit * gekennzeichneten Bereiche dieser Verordnung gründen auf die in § 14 Abs 2 Campingplatzgesetz, LGBI 34/1981 eingeräumte Ermächtigung.

§ 2

Verbote, Gebote

- (1) Das Entfachen von Feuern ist ausschließlich an den drei, in dem dieser Verordnung beigeschlossenen Lageplan (Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein) eingezeichneten Grillstellen erlaubt. Die drei Grillstellen befinden sich im nördlichen Bereich der Liegewiese beim Alten Emser Bad, auf der Insel beim Waibelloch und im östlichen Bereich des Überganges zum Mitteldamm beim Waibelloch.
- (2) Folgende Handlungen oder Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen, sind im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) verboten:
 - a) das Anlegen von weiteren Feuerstellen;
 - b) die Entnahme von Bäumen, Baumteilen und Totholz; davon ausgenommen sind Forst- und Instandhaltungsarbeiten durch die städtische Forstverwaltung, in Abstimmung mit derselben oder durch ansonsten Berechtigte;
 - c) das Reiten und das Führen von Pferden; erlaubt ist das Reiten und das Führen von Pferden auf den Reitwegen und zum Badeplatz für Pferde und Hunde; die Reitwege und der Badeplatz sind in dem dieser Verordnung beigeschlossenen Lageplan (Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein) zeichnerisch dargestellt;
 - d) das Baden (lassen) von Pferden und Hunden außerhalb des, in dem dieser Verordnung beigeschlossenen Lageplan (Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein) zeichnerisch dargestellten Badeplatzes für Pferde und Hunde in der Zeit vom 15. März bis einschließlich 31. August;
 - e) das Baden (lassen) von Hunden außerhalb des, in dem dieser Verordnung beigeschlossenen Lageplan (Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein) zeichnerisch dargestellten Badeplatzes für Pferde und Hunde vom 15. März bis einschließlich 31. August, in der Zeit von 09.00 bis 19.00 Uhr;
 - f) das Abspielen von Musik mit jedweder Art von schallerzeugenden Tonwiedergabegeräten sowie das Musizieren unter Verwendung von Verstärkungsgeräten und/oder Lautsprechern;
 - g) das Einbringen und die Verwendung von Glasgebinden und Glasbehältnissen.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind Hunde, ausgenommen im Wasser des Badeplatzes für Pferde und Hunde (Abs 2 lit de), generell an der Leine zu führen (Leinenpflicht). Diese Bestimmung stellt eine ausdrückliche Ausnahme der ortspolizeilichen Verordnung der Stadt Hohenems vom 20.09.2011 über das Halten und Führen von Hunden dar.
- (4) Die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen beweglichen Unterkünften außerhalb von Campingplätzen ist im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten.* Ausgenommen vom Verbot ist das Aufstellen von Kleinzelten durch Fischereiberechtigte während der Ausübung des Fanges.

§ 3

Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung der Gebote und Übertretung der Verbote dieser Verordnung (§ 2) stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs 3 Gemeindegesetz bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnungen der Stadtvertretung der Stadt Hohenems vom 18.07.1989 (Verordnung über den Schutz des Erholungsgebietes am Alten Rhein) und vom 29.11.2005 (Verordnung über die Regelung des Campierens im Stadtgebiet von Hohenems außerhalb von Campingplätzen) und mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt das für den Geltungsbereich dieser Verordnung geltende Glasverbot laut der ortspolizeilichen Verordnung vom 05.09.2006 über die Verwendung von Glasgebinden im Naherholungsgebiet „Alter Rhein“ außer Kraft.

§ 5

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle vom 10.04.2018

Die §§ 2 Abs 2 lit d, e, f und g und 2 Abs 3 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.


Anlagen zur Verordnung:

Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein (zeichnerische Darstellung des Geltungs- und Ausnahmebereiches, Lage der Grillstellen, Reitwege, Badeplatz für Hunde und Pferde)

Für die Stadtvertretung:

Dieter Egger

Bürgermeister

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.